

RS Vwgh 1993/2/17 92/14/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §28 Abs1 Z1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

LiebhabeIV §1 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bei einer Eigentumswohnung handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, welches sich in einem besonderen Maß für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung eignet und sie - auch im Hinblick auf die Kapitalanlagefunktion - typischerweise einer besonderen in der Lebensführung begründeten Neigung entspricht (Hinweis E 5.5.1992, 92/14/0006). Selbst wenn ein Abgabepflichtiger eine Eigentumswohnung in der Absicht erworben haben sollte, durch Vermietung derselben sein Einkommen aufzubessern, ändert dies nichts daran, daß sie dem durch § 1 Abs 2 Z 1 LiebhabeIV gezeichneten typischen Bild entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992140211.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at